



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1202

TELEFAX 711 32 3780

ZI. 12-43.00/99 Gm/Pz

Wien, 7. April 1999

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betreff

ZI.

Datum: - 9. April 1999

Verteilt

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-
Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldge-
setz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz ge-
ändert werden

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Ar-
beit, Gesundheit und Soziales an den Haupt-
verband vom 2. März 1999,
GZ: 51.006/4-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat uns ersucht,
Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilagen





HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1202

TELEFAX 711 32 3780

ZI. 12-43.00/99 Gm/Pz

Wien, 7. April 1999

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-
Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldge-
setz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz
1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz ge-
ändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. März 1999;
GZ: 51.006/4-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Der Entwurf enthält zu § 34 Abs. 4 des Karenzgeldgesetzes einen Vorschlag, dem vom Hauptverband hiemit ausdrücklich widersprochen wird.

Der Vorschlag sieht vor, daß die Gebietskrankenkassen bei der Vollziehung des KGG in Zukunft dem Weisungsrecht der Ministerin unterstehen sollen.

Der Entwurf übersieht, daß die Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörperschaften eingerichtet sind, denen die Vollziehung der ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung und Budgethoheit obliegt.

- 2 -

Die Entscheidungsträger der hier in Rede stehenden Gebietskrankenkassen haften persönlich für Schäden, welche ihrem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwachsen (§ 424 ASVG).

Eingriffe von außen in diese Haftungssituation, ohne daß auch gleichzeitig entsprechende Haftungsbefreiungen/Haftungsfreistellungen erfolgen, sind untragbar, der Hauptverband spricht sich somit entschieden gegen entsprechende Vorhaben aus.

Hingewiesen sei darauf, daß für die Administration des Bundespflegegeldgesetzes, welche in vergleichbarer Weise den Sozialversicherungsträgern (dort: Pensionsversicherungsträgern) übertragen wurde, kein entsprechendes Weisungsrecht geschaffen wurde.

Unabhängig davon, daß das vorgeschlagene Weisungsrecht der persönlichen Haftungssituation der Funktionsträger bei den Gebietskrankenkassen widerspricht, ist es auch in sachlicher Hinsicht nicht notwendig: Es bestehen bereits seit langem einschlägige Rechtsgrundlagen nach welchen das Handeln der Sozialversicherungsträger/Gebietskrankenkassen bei Bedarf koordiniert werden kann, vgl. z. B. die Richtlinienkompetenzen des Hauptverbandes, welche für die ihm angehörenden Sozialversicherungsträger verbindlich sind (§ 31 Abs. 6 ASVG).

Die in den Gesetzesentwürfen angeführten Änderungen sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings kann den allgemeinen Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen ebenfalls nicht gefolgt werden.

Insgesamt wird sich durch die vorgeschlagenen Änderungen, die für die Leistungsbezieher nach dem Karenzgeldgesetz höhere Flexibilität bringen, der administrative Aufwand erhöhen; dies insbesondere aufgrund der Tatsache, daß das Aufsparen der Ansprüche doch für einen sehr langen Zeitraum (nämlich bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes und darüber hinaus bis drei Monate nach Schuleintritt des Kindes) möglich wird.

Es ist daher jedenfalls damit zu rechnen, daß der pauschale Verwaltungskostenersatz pro Fall die 5-%ige Toleranzgrenze (§ 50 Abs. 1 KGG) jedenfalls überschreiten wird.

Aus diesem Grund schlägt der Hauptverband vor, nicht erst die Entwicklung des Jahres 2000 abzuwarten, sondern bereits jetzt eine Erhöhung des pauschalen Kostenersatzes pro Karenzgeldfall gesetzlich vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 4 - § 15b Abs. 1 (aufgeschobener Karenzurlaub):

Nach § 15b Abs. 1 kann die Dienstnehmerin drei Monate (nicht aber einen oder zwei Monate) ihres Karenzurlaubes aufschieben. Würde sie nur einen Monat des Karenzurlaubes aufschieben wollen, würde sie zwei Monate verlieren.

Zu Art. 1 Z 4 - § 15b Abs. 3 (aufgeschobener Karenzurlaub):

Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wann die Dienstnehmerin einen ihr noch zustehenden Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann, wenn den Einwendungen des Dienstgebers Folge gegeben wird.

Zu Art. 1 Z 4 - § 15c Abs. 1 (Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter):

Nach § 15c Abs. 1 hat eine Pflegemutter Anspruch auf Karenzurlaub, wenn sie das Pflegekind – neben anderen Voraussetzungen – in **unentgeltliche Pflege** genommen hat. Eine Pflegemutter erhält in der Regel Pflegegeld vom Jugendwohlfahrsträger. Dieses Pflegegeld wird entsprechend dem Erlaß des BMAGS vom 23. 12. 1998, Zi. 36.201/21-8/98, als Aufwandsersatz betrachtet.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist festzulegen, ob eine unentgeltliche Pflege auch bei Bezug von Pflegegeld im vorerwähnten Sinne vorliegt.

Zu Art. 2 Z 1 - § 4 Abs. 1 (aufgeschobener Karenzurlaub):

Zu dieser Bestimmung vergleichen Sie bitte unsere Anmerkungen zu Art. 1 Z 4 - § 15b Abs. 1.

- 4 -

Zu Art. 2 Z 1 - § 5 Abs. 1 (Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters):

Zu dieser Bestimmung vergleichen Sie bitte unsere Anmerkungen zu Art. 1 Z 4 - § 15c Abs. 1.

Zu Art. 3 Z 3 - § 5 (Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen für Väter):

Die Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen für Väter durch die Annahme, daß, wäre der Mann eine Frau und es würde binnen zwölf Wochen nach dem Ende des Bezuges von Leistungen nach dem AlVG, nach dem KGG oder auf Grund einer Teilversicherung in der Krankenversicherung nach dem KGG ein (wenn auch fiktiver) Wochengeldanspruch bestehen, wird in der Praxis bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einen erhöhten Verwaltungsaufwand bewirken.

Die Gleichstellung mit der Mutter hat die Konsequenz, daß Leistungsansprüche für Väter letztendlich auch hinsichtlich der Bestimmungen nach § 122 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ASVG zu beurteilen wären.

Zu Art. 3 Z 3 - § 5 Abs. 1 Z 3 (Karenzgeldbezug für Väter):

Die legistische Formulierung betreffend den Vater: „... als Frau im Falle der Mutterschaft ...“ ist eher unglücklich.

Im Hinblick darauf, daß die Versicherungsträger auch diesbezügliche Bescheide erlassen müssen, wäre eine andere Textierung wünschenswert.

Zu Art. 3 Z 4 - § 6 (Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung):

Nach den Bestimmungen des MSchG 1979 und EKUG ist ein Wechsel nur zweimal zulässig. Dies sollte analog für den Bezug von Karenzgeld gelten. Nur bei Vorliegen eines unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses sollte ein Wechsel uneingeschränkt möglich sein.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezuges der Eltern mit längstens 31 Tagen auf den betreffenden Karenzgeldfall abgestimmt sein soll oder bei jedem Wechsel neuerlich in Anspruch genommen werden kann.

Zu Art. 3 Z 6 - § 10 Abs. 2 (Anwartschaft des Vaters):

Es kommt aus dieser Bestimmung nicht eindeutig hervor, ab wann das Karenzgeld für jene Personen gebührt, die nicht in dieser neuen Regelung angeführt sind (z. B. Studenten, die die Anwartschaft schon vor zwei oder drei Jahren erworben haben).

Zu Art. 3 Z 7 - § 11 (Dauer des Anspruches):

Die legistische Umstellung auf die Tageregelung bei Karenzgeld sollte in der ganzen Norm eingehalten werden, also auch in Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 4 und Abs. 5.

Gemäß Abs. 3 sind die Tage vor Beginn des Anspruches vom Höchstausmaß abzuziehen. Es sollte klargestellt werden, ob hiebei auch der Tag der Geburt mitzählen ist.

Im MSchG 1979 und EKUG ist geregelt, daß 3 Monate des Karenzurlaubes aufgeschoben werden können. Gemäß Abs. 4 können von der höchstmöglichen Bezugsdauer an Karenzgeld höchstens 183 Tage nach Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes in Anspruch genommen werden.

Hier sollte klargestellt werden, daß max. 183 Tage der Bezugsdauer nur dann aufgeschoben werden können, wenn beide Elternteile dies in Anspruch nehmen. Weiters sollte normiert werden, ob bei einem aufgeschobenen Karenzgeldbezug neuerlich ein Antrag zu stellen ist und die Anwartschaft erneut geprüft werden muß.

Zu Abs. 7 stellt sich die Frage, ob bei einer Einstellung des Karenzgeldes wegen Wochengeldbezug die Bezugsdauer des Karenzgeldes für ein weiteres Kind ebenfalls verlängert werden kann, oder ob nicht der Zeitraum des Ruhens wegen Wochengeldbezuges vom Restanspruch abzuziehen ist.

- 6 -

Zu Art. 3 Z 8 - § 12 Abs. 2 (Karenzgeld bei Teilzeitbeschäftigung):

Im Abs. 2 wäre auf Grund der geplanten Änderungen des MSchG 1979 und EKUG der Ausdruck „§ 15c MSchG oder § 8 EKUG“ durch den Ausdruck „§ 15g und § 15h MSchG oder § 8 und § 8a EKUG“ zu ersetzen.

Dies wurde im Entwurf übersehen.

Zu Art. 3 Z 12 - § 16 Abs. 3 (Zuschuß für Alleinstehende):

Durch die geplante Änderung wird die Anzahl der Anträge auf Zuschüsse zunehmen. Es besteht die Gefahr, daß sich Mütter zur Rückzahlung verpflichten, das Zusammenleben mit dem Kindesvater jedoch verschweigen.

Mit dieser Änderung wird die Intention des KUZuG untergraben. Daher wird diese Änderung vom Hauptverband abgelehnt. Wir sprechen uns dafür aus, die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu Art. 3 Z 16 - § 43 Abs. 2 (Krankenversicherung):

Diese Regelung bestimmt, daß die BezieherInnen die sechs Monate Krankenversicherung im Zeitraum von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes frei wählen können. Ob jedoch diese sechs Monate in einem Zug oder geteilt beansprucht werden können, ist nicht geregelt.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, daß Grenzgängerinnen, die in der Schweiz beschäftigt sind und ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze beziehen, die kostenlose Krankenversicherung nach § 43 Abs. 2 KGG beantragen können.

Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden schlagen wir daher vor, eine analoge Regelung wie in § 123 Abs. 10 ASVG aufzunehmen.

* * *

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 3, geben wir noch folgendes zu bedenken:

Zu § 9 Abs. 1 Z 6 (Auslandsaufenthalt):

Wir regen an, abschließend zu regeln, wann von einem Auslandsaufenthalt gesprochen werden kann (Zeitraum, Zweck).

Zu § 33 (Wiedereinstellungsbeihilfe):

Diese Regelung normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Wiedereinstellungsbeihilfe gewährt wird.

Unberücksichtigt bleibt aber der Umstand, daß eine Karenzgeldbezieherin auch über das 18. Lebensmonat des Kindes hinaus (gegen Entfall der Bezüge) Karenzurlaub in Anspruch nehmen kann, was immer wieder zu Unklarheiten bei der Gesetzesauslegung des § 33 KGG führt.

Zu § 34 Abs. 1 (Zuständigkeit bei Wohnsitz im Ausland):

Bei jenen Fällen mit Wohnsitz im Ausland, die nicht unter die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Z 1 KGG fallen (siehe Erlaß des BMAGS vom 25. 11. 1998, Zi. 33.207/8-8/98), haben sich in der Praxis oft Zuständigkeitsprobleme ergeben.

Um diese zu vermeiden, sollte in § 34 Abs. 1 der zweite Satz wie folgt abgeändert werden:

„Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, mangels eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. nach dem letzten Beschäftigungsstand der Antragstellerin (des Antragstellers).“

* * *

- 8 -

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

